

welchen er auf Erbenzins-Recht ausgethan, auf ein einzelnes zu reservirendes Pertinenzstück legen zu dürfen, war Beschluß: daß solchem Gesuche nicht statt gegeben werden könne, vielmehr das Stimmrecht so lange werde quiesciren müssen, als der freye Sattelhof sammt seinen Pertinenzien auf Erbenzins ausgethan seyn werde.

6—11.

(Folgen Brand-Cassen-Sachen.)

Als nun keine weitere Geschäfte für das gegenwärtige Collegium vorlagen, ist die Sitzung und dieses Protocoll geschlossen, worauf Se. Excellenz den Herrn Ritterschafts-Deputirten v. Harling entließ und sich demselben empfahl. So geschehen, wie oben.

Zur Beglaubigung

F. Bogell.

25.

**Schreiben des Ritterschaftlichen Collegii an den Amtmann Müller zu Langenhagen vom 22. October 1830, das Stimmrecht des Guts Bergen betreffend.**

Auf den Antrag des Herrn Amtmanns Müller zu Langenhagen vom 4ten December v. J. müssen Wir hiemit erwiedern, daß die Verlegung eines auf einem Guts-Complex haftenden Stimmrechts von solchem auf ein einzelnes Pertinenzstück nicht zugestanden werden könne, vielmehr im vorliegenden Falle das Stimmrecht so lange werde quiesciren müssen, als der freye Sattelhof mit seinem Zubehör auf Erbenzins ausgethan seyn werde.

Zelle am 22ten October 1830.

Im Fürstenthume Lüneburg verordnete Landschafts-Director, Landräthe, Schatzrath und Ritterschafts-Deputirte.

L. v. P.

26.

**Protocoll des Landraths-Collegii vom 21. October 1830.**

(Anwesende: der Landschafts-Director v. Plato und die Landräthe Graf Grote und v. d. Wense.)

Die ritterschaftlichen Beneficien und die landschaftlichen Freitische werden vergeben. Auf das Schreiben des Cabinets-Ministerii vom 8. December 1829, die Verleihung von Beneficien zum Studiren betreffend, beschließt man eine beifällige Antwort zu geben, darauf folgen Angelegenheiten, welche die ritterschaftliche Gütercasse und die landschaftlichen Gebäude betreffen.)

27.

**Erwiederung der „Landschaft des Fürstenthums Lüneburg“ vom 22. October 1830, „in Betreff der nur an solche Süngrlinge, welche mit Entlassungs-Zeugnissen 1ter oder 2ter Classe versehen werden, zu verleihenden landschaftlichen Beneficien zum Studiren.“**

Bei der jetzt stattgefundenen allgemeinen Versammlung der hiesigen Landschaft ist das hochverehrliche Schreiben vom 8ten December v. J. vorgelegt und von uns in nähere Erwägung gezogen worden.